

Stiftungssatzung
des Zentrums für Qualität in der Pflege

Stiftungssatzung vom 1. Dezember 2023

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Zentrum für Qualität in der Pflege.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Wohlfahrtspflege und die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des „Zentrums für Qualität in der Pflege“. Dessen Aufgaben liegen
 - in der wissenschaftlichen Evaluation und Weiterentwicklung von Methoden und Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Pflege alter, kranker, behinderter oder anderer hilfebedürftiger Menschen,
 - in der Forschung für eine sichere, bedürfnisorientierte und qualitativ hochwertige pflegerisch-medizinische Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen einschließlich der Prävention und Rehabilitation im Kontext Pflege,
 - im Transfer und der Translation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Pflegepraxis und die gesundheitliche Versorgung pflegebedürftiger Menschen sowie in der gesellschaftlichen Aufklärung zum Thema Pflege und Prävention.

§ 3

Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel, Gemeinnützigkeit

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (gewidmete Vermögen) besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von EUR 50.000,00.

- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Grundstockvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zuführen. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.
- (3) Die Nutzungen des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen wie auch das weitere sonstige Vermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Die Bildung von freien oder zweckgebundenen Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und eventuelle Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe und weitere Gremien

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Weitere Gremien sind
 1. das Kuratorium,
 2. der wissenschaftliche Beirat.
- (3) Ein Mitglied eines Organs oder weiteren Gremiums kann nicht zugleich einem anderen Organ oder weiteren Gremium angehören.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss hauptamtlich für die Stiftung tätig werden.
- (5) Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Stiftungsorgans [oder weiteren Gremiums] bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

§ 5

Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat bestellt. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre; soweit bei der Bestellung keine kürzere Amtszeit für den Vorstand festgelegt wird; eine Wiederbestellung ist auch mehrfach zulässig. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.
- (2) Der Vorstand der nächsten Amtsperiode ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer laufenden Amtsperiode wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds durch den Stiftungsrat bestellt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss ein hauptamtliches Vorstandsmitglied sein. Ein Mitglied des Vorstands soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

Soweit in dieser Satzung Bestimmungen den Vorstandsvorsitzenden betreffen, gelten diese Vorschriften in dessen Verhinderungsfall für den stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend.

§ 6

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung. Der Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sechs Kalendertagen zur Sitzung ein oder fordert sie zur Abstimmung auf. Vorstandsmitglieder, die per Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie (synchroner Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung) zugeschaltet sind, sind im Sinne der nachstehenden Regelungen anwesend, wenn der Vorsitzende eine Teilnahme per Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie zugelassen hat. Im Falle der Zulassung sind die erforderlichen Zugangsdaten (Link, Einwahldaten, Passwort etc.) für alle Mitglieder rechtzeitig vor der Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie durch den Vorsitzenden zugänglich zu machen. Nehmen nach einer entsprechenden Zulassung Vorstandsmitglieder ausschließlich per Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie teil, so steht dies einer Sitzung gleich.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Ladungsfehler gelten als

geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Sind bei der Sitzung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands anwesend, ist unverzüglich unter Beachtung der Frist nach Satz 2 eine neue Sitzung des Vorstands mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen. Der Vorstand ist in dieser Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

An einer Abstimmung außerhalb einer Sitzung müssen sich nach Aufforderung durch den Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen. Beteiligen sich weniger als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung, hat der Vorsitzende zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung eine Sitzung einzuberufen.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden oder der sich an einer Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands und über Abstimmungen außerhalb einer Sitzung des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Beschlussergebnis ist anzugeben. Niederschriften sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift beim Vorsitzenden Einspruch eingelegt wird.

- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sechs Kalendertagen zu einer Sitzung einberufen oder zu einer Abstimmung aufgefordert. Sitzungen sind einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Stiftungsrat dies verlangt. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Stiftungsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder vom Verbot des § 181 BGB befreien. Dem Vorsitzenden kann durch den Stiftungsrat Einzelgeschäftsführungs- und -vertretungsbefugnis eingeräumt werden.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er erstellt auch den Haushalts- und Investitionsplan und den Jahresbericht. Er entscheidet über die Vergabe der Stiftungsmittel, die Anlage der Stiftungsmittel und überwacht die Vermögensverwaltung.
- (3) Am Sitz der Stiftung wird zum Zwecke der Geschäftsführung eine Geschäftsstelle gebildet.
- (4) Für folgende Geschäfte/Maßnahmen bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats:
 1. Genehmigung von Einstellungen ab einem Bruttojahresgehalt in Höhe von EUR 80.000,00
 2. Genehmigung von Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen außerhalb des genehmigten Haushalts- und Investitionsplans, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 150.000,00 im Einzelfall oder EUR 250.000,00 im Geschäftsjahr übersteigen
 3. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen, die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten außerhalb des genehmigten Haushalts- und Investitionsplans
 4. Abschluss und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen mit dem Jahreswert von mehr als EUR 250.000,00
 5. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 150.000,00
 6. Beschlussfassung in Beteiligungsgesellschaften
- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung oder Teilen davon besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen.
- (6) Hauptamtliche Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung. Soweit die Mitglieder des Vorstands ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich ausüben, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.
- (8) Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat vierteljährlich über wesentliche Vorgänge und die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsrat kann darüber hinaus vom Vorstand jederzeit Auskunft zu bestimmten Themen verlangen.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich ausüben. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Drei Mitglieder werden vom Vorstand des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. bestellt und abberufen. Diese können durch den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. jederzeit abberufen werden. Sie bleiben so lange im Amt, bis sie durch neu bestellte Mitglieder abgelöst werden.

Die Bestellung oder Abberufung eines übrigen Mitglieds erfolgt durch die Mitglieder des Stiftungsrats.

- (3) Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats sollen insbesondere aus folgenden Bereichen kommen:
 - Ausgewiesene Persönlichkeit
 - Selbsthilfeorganisationen
 - Stifter
- (4) Die Amtszeit eines übrigen Mitglieds des Stiftungsrats dauert, falls nicht bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird, drei Jahre ab der Bestellung. Eine mehrmalige Bestellung ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats können mit einer Frist von acht Wochen ihr Amt niederlegen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats.
- (6) Bei Ausscheiden eines vom Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. bestellten Mitglieds des Stiftungsrats wird unverzüglich durch den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. ein Nachfolger bestellt. Bei Ausscheiden eines übrigen Mitglieds wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitglieds durch den Stiftungsrat bestellt.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit in dieser Satzung Bestimmungen den Stiftungsratsvorsitzenden betreffen, gelten diese in dessen Verhinderungsfall für den stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden entsprechend.
- (8) Erklärungen des Stiftungsrats werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Stiftungsrat des Zentrums für Qualität in der Pflege“ abgegeben.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung. Der Vorsitzende lädt alle Stiftungsratsmitglieder in Textform unter Mitteilung der genauen Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zur Sitzung ein oder fordert sie zur Abstimmung auf. Stiftungsratsmitglieder, die per Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie (synchroner Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung) zugeschaltet sind, sind im Sinne der nachstehenden Regelungen anwesend, wenn der Vorsitzende eine Teilnahme per Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie zugelassen hat. Im Falle der Zulassung sind die erforderlichen Zugangsdaten (Link, Einwahldaten, Passwort etc.) für alle Mitglieder rechtzeitig vor der Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie durch den Vorsitzenden zugänglich zu machen. Nehmen nach einer entsprechenden Zulassung Stiftungsratsmitglieder ausschließlich per Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie teil, so steht dies einer Sitzung gleich.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Sind bei einer Sitzung des Stiftungsrats nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist vom Vorsitzenden unverzüglich unter Beachtung der Frist in Satz 2 eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist in dieser Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

Eine schriftliche, fernmündliche oder elektronische Abstimmung ist nach Aufforderung durch den Vorsitzenden zulässig, soweit dem kein Mitglied unverzüglich nach Zugang der Aufforderung durch den Vorsitzenden ausdrücklich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs gegen eine Abstimmung in schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form hat der Vorsitzende zu den Beschlussgegenständen eine Sitzung einzuberufen.

Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrats in beratender Funktion teilzunehmen, sind aber keine Mitglieder des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat kann dieses Teilnahmerecht in Einzelfällen einschränken oder ausschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn über die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern beraten und/oder beschlossen wird.

- (2) In Sitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse außerhalb einer Sitzung werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

- (3) Über jede Sitzung des Stiftungsrats und über Abstimmungen außerhalb einer Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (5) Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats vertreten lassen. Das vertretene Mitglied gilt in der Sitzung als anwesend.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat kontrolliert den Vorstand und ist weiter für die in der Satzung bestimmten Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere
 1. der Beschluss über den Jahresbericht (§ 17 Absatz 5 Satz 3),
 2. die Genehmigung des Haushalts- und Investitionsplans,
 3. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 4. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung gegenüber den Vorstandsmitgliedern, insbesondere bezüglich etwaiger hauptamtlicher Vorstandsmitglieder bei dem Abschluss, der Änderung und der Beendigung der Anstellungsverträge,
 5. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats und des Kuratoriums,
 6. der Erwerb anderer Unternehmen; der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen,
 7. die Beschlüsse über sämtliche Maßnahmen, die der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung,
 8. die Entscheidung über die Annahme von Forschungsaufträgen,
 9. die Entscheidung über die Betätigung in weiteren Geschäftsfeldern von einiger Bedeutung,
 10. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands gemäß § 7 Absatz 7.

- (2) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens 20 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder sowie deren Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands. Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Das Kuratorium der nächsten Amtsperiode ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu bestellen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das Kuratorium sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Kuratoriums weiter.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder sollen vor dem Hintergrund der satzungsmäßigen Zwecke und der Beratungsfunktion für den Vorstand rekrutiert werden, insbesondere aus folgenden Bereichen:
- Berufs- und Fachverbände sowie deren Dachverbände, insbesondere der Pflege, des Pflegemanagements, der Medizin, therapeutischer Berufe oder der sozialen Arbeit
 - Einrichtungen der Pflegebegutachtung und der Pflegequalitätssicherung (z. B. Medizinischer Dienst oder Prüfeinrichtung der Krankenkassen oder der Privaten Krankenversicherung)
 - Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
 - Bundesverbände der privaten Träger von Pflegeeinrichtungen
 - Verbände der Selbsthilfe und des Verbraucherschutzes
 - Verantwortliche Stellen zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Gesundheits-, Pflege- oder Seniorenpolitik auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene (z. B. Bundes- oder Landesministerien, Senatsverwaltungen/Fachbehörden, Heimaufsichten, Gesundheitsämter)
 - Innovative Praxisprojekte zur Versorgungsverbesserung oder Gesundheitsförderung in der Pflege
- (4) Der Stiftungsrat wählt auf Vorschlag des Vorstands einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Soweit in dieser Satzung Bestimmungen den Vorsitzenden des Kuratoriums betreffen, gelten diese im Verhinderungsfall für den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums entsprechend.

§ 12

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung. Der Vorsitzende des Vorstands lädt alle Mitglieder des Kuratoriums in Textform unter Mitteilung der genauen Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung ein oder fordert zur Abstimmung auf. Mitglieder des Kuratoriums, die per Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie (synchroner Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung) zugeschaltet sind, sind im Sinne der nachstehenden Regelungen anwesend, wenn der Vorsitzende des Vorstands eine Teilnahme per Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie zugelassen hat. Im Falle der Zulassung sind die erforderlichen Zugangsdaten (Link, Einwahldaten, Passwort etc.) für alle Mitglieder rechtzeitig vor der Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie durch den Vorsitzenden des Vorstands zugänglich zu machen. Nehmen nach einer entsprechenden Zulassung Mitglieder des Kuratoriums ausschließlich per Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie teil, so steht dies einer Sitzung gleich.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Sind bei einer Sitzung des Kuratoriums nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist vom Vorsitzenden des Vorstands in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich unter Beachtung der Frist in Satz 2 eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Das Kuratorium ist in dieser Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

Eine schriftliche, fernmündliche oder elektronische Abstimmung ist nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Vorstands zulässig, soweit dem kein Mitglied unverzüglich nach Zugang der Aufforderung durch den Vorsitzenden des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs gegen eine Abstimmung in schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form, hat der Vorsitzende des Vorstands zu den Beschlussgegenständen eine Sitzung einzuberufen.

- (2) In Sitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse außerhalb einer Sitzung werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (3) Über die Ergebnisse der Sitzung des Kuratoriums und der Abstimmung außerhalb einer Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom sitzungsleitenden Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Das Kuratorium wird vom Vorstandsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Möglichkeit, dass sich ein Kuratoriumsmitglied in der Sitzung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen kann, besteht nicht.

§ 13

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu praxis- und nutzerorientierten Fragestellungen.

Seine Aufgaben sind hierbei insbesondere Empfehlungen

- zu Themenfeldern,
- zum Praxistransfer von Projektergebnissen,
- zu Netzwerkpartnern.

- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.
- (3) Auf Verlangen des Stiftungsrats berichtet das Kuratorium über seine Tätigkeit.

§ 14

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder sowie deren Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands. Die Amtsdauer des wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Der wissenschaftliche Beirat der nächsten Amtsperiode ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu bestellen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der wissenschaftliche Beirat sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen wissenschaftlichen Beirats weiter.

- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollen vor dem Hintergrund der satzungsmäßigen Zwecke und der Beratungsfunktion des wissenschaftlichen Beirats für den Vorstand insbesondere aus folgenden Bereichen rekrutiert werden:
- Pflegewissenschaft
 - Alterswissenschaft
 - Altersmedizin
 - Public Health/Gesundheitswissenschaft
 - Präventionsforschung
 - Rechtswissenschaft, insbesondere Sozialrecht
 - Ingenieurwissenschaften und IT
 - Gesundheitsökonomie
 - Politikwissenschaft
 - Kommunikationswissenschaft
- (4) Der Stiftungsrat wählt auf Vorschlag des Vorstands einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats. Soweit in dieser Satzung Bestimmungen den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats betreffen, gelten diese im Verhinderungsfall für den stellvertretenden Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats entsprechend.

§ 15

Beschlussfassung des wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung. Der Vorsitzende des Vorstands lädt alle Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats in Textform unter Mitteilung der genauen Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung ein oder fordert zur Abstimmung auf. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, die per Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie (synchroner Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung) zugeschaltet sind, sind im Sinne der nachstehenden Regelungen anwesend, wenn der Vorsitzende des Vorstands eine Teilnahme per Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie zugelassen hat. Im Falle der Zulassung sind die erforderlichen Zugangsdaten (Link, Einwahldaten, Passwort etc.) für alle Mitglieder rechtzeitig vor der Videokonferenz/Webkonferenz/Bildtelefonie durch den Vorsitzenden des Vorstands zugänglich zu machen. Nehmen nach einer entsprechenden Zulassung Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ausschließlich per Videokonferenz/Webkonferenz/ Bildtelefonie teil, so steht dies einer Sitzung gleich.

Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Ladungsfehler gelten als

geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Sind bei einer Sitzung des wissenschaftlichen Beirats nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist vom Vorsitzenden des Vorstands in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats unverzüglich unter Beachtung der Frist in Satz 2 eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Der wissenschaftliche Beirat ist in dieser Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

Eine schriftliche, fernmündliche oder elektronische Abstimmung ist nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Vorstands zulässig, soweit dem kein Mitglied unverzüglich nach Zugang der Aufforderung durch den Vorsitzenden des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs gegen eine Abstimmung in schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form, hat der Vorsitzende des Vorstands zu den Beschlussgegenständen eine Sitzung einzuberufen.

- (2) In Sitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse außerhalb einer Sitzung werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (3) Über die Ergebnisse der Sitzung des wissenschaftlichen Beirats und der Abstimmungen außerhalb einer Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom sitzungsleitenden Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Niederschriften sind allen Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Möglichkeit, dass sich ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats in der Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann, besteht nicht.

§ 16

Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit insbesondere bei grundlegenden methodischen Fragen.

Seine Aufgaben sind hierbei insbesondere Empfehlungen zu

- Konzeption oder Evaluation von Projekten,
 - Forschungs- und Themenfeldern,
 - wissenschaftlichen Netzwerkpartnern.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.
- (3) Auf Verlangen des Stiftungsrats berichtet der wissenschaftliche Beirat über seine Tätigkeit.

§ 17

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln.
- (3) Zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushalts- und Investitionsplan für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresbericht) zu fertigen.
- (5) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Der Stiftungsrat beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

§ 18

Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung, Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung, Zusammenlegung mehrerer Stiftungen zu einer neuen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Im Hinblick auf Satzungsänderungen gelten die materiellen Voraussetzungen des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Der Stiftungsrat kann die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mehrerer Stiftungen zu einer neuen Stiftung beschließen, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und

eine Satzungsänderung nach Abs. 1 nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Der Stiftungsrat kann die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung nach Abs. 1 nicht so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Über Satzungsänderungen, über die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mehrerer Stiftungen zu einer neuen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

- (3) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 4 in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder außerhalb einer Sitzung mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats gefasst.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, über die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mehrerer Stiftungen zu einer neuen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung können nur mit der Mehrheit von 80 Prozent der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrats beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Bereich der Förderung der Altenpflege und/oder der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und/oder der Förderung der Wohlfahrtspflege und/oder der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 19

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme bzw. Rücktrittserklärung oder

sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;

2. den nach § 17 Absatz 5 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dieser soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Beschluss des Stiftungsrats ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mehrerer Stiftungen zu einer neuen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Absatz 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.